



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, D - 22765 Hamburg

**Der Bezirksabstimmungsleiter**

### Mit Postzustellungsurkunde

**An die  
Vertrauenspersonen  
des Bürgerbegehrens**

**Frau Andrea Benkert,**

**Frau Marianne Strunk,**

**Herrn Johannes Kohl**

Platz der Republik 1  
22765 Hamburg  
Telefon 040 – 428 11 2002  
Telefax 040 – 427 31 0837

Ansprechpartner : Herr Albers

Durchwahl 428.11-2002  
Email: Kersten.Albers@altona.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)  
Gz: A/IS10/12.10-51/12

Hamburg, den 19.06.2014

### **Bürgerbegehren „Bürgerwillen verbindlich machen!“ Zustandekommen des Bürgerbegehrens**

Sehr geehrte Frau Benkert,  
sehr geehrte Frau Strunk,  
sehr geehrter Herr Kohl,

hiermit stelle ich gemäß § 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 06. Juli 2006 (HmbGVBl. Seite 404, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013, HmbGVBl. S. 503, 522) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) vom 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28) fest:

**Das Bürgerbegehren „Bürgerwillen verbindlich machen!“ ist zustande gekommen.**

### **Begründung**

Nach § 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) ist ein Bürgerbegehren zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit seiner Anzeige von drei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten unterstützt wurde. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt:

Das Bürgerbegehren ist am 25. November 2013 angezeigt worden. Am 15. April 2014 und am 27. Mai 2014 haben Sie beim Bezirksamt Altona Unterschriftenlisten mit Unterschriften von Unterstützern des Bürgerbegehrens eingereicht.

Zur Bezirksversammlungswahl 2011 waren im Bezirk Altona insgesamt 187.403 Einwohnerinnen und Einwohner zur Bezirksversammlung wahlberechtigt. Das bedeutet, dass für das Zu-

standekommen des Bürgerbegehrens Unterschriften von insgesamt 5.623 Wahlberechtigten erforderlich waren.

Die Überprüfung der von Ihnen innerhalb der Unterstützungsfrist gesammelten Unterschriften hat ergeben, dass mindestens 5.623 Unterstützungsunterschriften gültig sind. Erforderlich waren 5.623 gültige Unterschriften. Damit ist das nötige Unterstützungsquorum für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erreicht.

#### **Hinweis zum weiteren Verfahren**

Spätestens vier Monate nach dieser Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen (§ 32 Absatz 7 Satz 2 BezVG).

Nach § 32 Absatz 11 BezVG hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Maßgeblich für die Bestimmung der Rechtswirkung eines Bürgerentscheids im Einzelfall ist die Sach- und Rechtslage am Abstimmungstag nach Maßgabe des BezVG.

Wie bereits mit Bescheid über die Zulässigkeit vom 25.04.2014 mitgeteilt, kann die Bezirksversammlung in allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BezVG).

Mit freundlichen Grüßen



Albers

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen bei der Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg.

Unabhängig davon können Sie in allen Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form die Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg als Schlichtungsstelle anrufen.